

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1974	Nummer 3
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
311	19. 12. 1973	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen	36

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 1. 1974	Bek. – Zulassung der Auslegung von Eintragungslisten für ein Volksbegehren	41
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 12. 1973	Bek. – Immissionsschutz; Schulungsprogramm 1974	39
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf.	42

I.

311

**Vorbereitung und Durchführung
der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen**

Gem. RdErl. d. Justizministers – 3221 – I B. 2 –,
d. Innenministers – I C 2 / 17-55.11 –
und d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
IV B 2 – 6262.3 – v. 19. 12. 1973

Um ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen beteiligten Stellen zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

**I. Bestimmung und Verteilung
der Zahl der Schöffen**

1. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte, die Strafkammern des Landgerichts und die Schwurgerichte. Er verteilt die Zahl der Hauptschöffen für die Schwurgerichte und die Strafkammern, ferner für die Schöffengerichte, deren Bezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke und teilt sie den Amtsgerichten mit (§§ 43, 58, 77, 84 GVG).
- T. Termin für die Mitteilung: 15. August jedes zweiten Jahres.
2. Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, daß jeder Hauptschöffe im Geschäftsjahr mindestens zu 12 ordentlichen Sitzungstagen des Schöffengerichts oder der Strafkammer, jedoch nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird (§§ 43, 77, 84, 85 GVG).

**II. Aufstellung und Einreichung
der Vorschlagslisten**

1. Die Gemeinden stellen in jedem zweiten Jahr eine einheitliche Vorschlagsliste für Schöffen auf (§§ 36, 77, 84 GVG).
2. Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen beträgt drei vom Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinde, dabei ermittelte Bruchteile von Zahlen sind zur nächsthöheren Zahl aufzurunden (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GVG).
Von der in § 36 Abs. 3 Satz 2 GVG eröffneten Möglichkeit, für die Gemeinden einzelner Amtsgerichtsbezirke eine höhere Verhältniszahl der in die Vorschlagslisten auszunehmenden Personen zu bestimmen, ist in Nordrhein-Westfalen kein Gebrauch gemacht worden.
3. Damit die Gerichte die ihnen gemäß Abschnitt III Nr. 8 obliegende Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllen können, sind in die Vorschlagsliste die in § 36 GVG genannten und darüber hinaus die zur Anforderung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister erforderlichen Angaben aufzunehmen.

Die Vorschlagsliste muß deshalb

- den Namen,
- den Geburtsnamen, wenn er anders als der Familienname lautet,
- die Vornamen,
- den Geburtsort, bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- den Geburtstag,
- den Beruf und
- die Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer

des Vorgeschlagenen enthalten.

4. In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:
 - a) Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, nämlich:
 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen

oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- b) Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich:
 1. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
 3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.
- c) Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich:
 1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wartestand oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
5. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77, 84 GVG):
 - a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
 - b) Personen, die im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Schöffen beim Schwurgericht oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen beim Schöffengericht oder bei der Strafkammer erfüllt haben;
 - c) Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
 - d) Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
 - e) Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 - f) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.

Diese Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

6. Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt des Schöffen geeignet sind. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet (§§ 33 ff. GVG) sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenrichteramt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

7. Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77, 84 GVG). Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

T. 8. Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten:
30. Juni jedes zweiten Jahres.

T. 9. Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 31. Juli abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 36 Abs. 2 GVG).

10. Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an den Richter beim Amtsgericht des Bezirks zu übersenden.

T. Termin: 15. August jedes zweiten Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77, 84 GVG).

11. Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten des Bezirks, stellt sie zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

III. Wahl der Schöffen

1. Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem zweiten Jahr ein Ausschuß zusammen, der aus den Vorschlagslisten der Gemeinden die Schöffen wählt.

Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzendem, einem Verwaltungsbeamten und zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern (§§ 40, 84 GVG).

2. Als Verwaltungsbeamte gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter. In kreisfreien Städten kann der Hauptverwaltungsbeamte sich auch durch einen anderen Beigeordneten vertreten lassen (Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. Mai 1958 – GV. NW. S. 268 / SGV. NW. 311 –).

3. Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§§ 40 Abs. 3, 84 GVG). Abschnitt II Nr. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- a) Fällt der Kreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die zehn Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Rat der Stadt die zehn Vertrauenspersonen.
- b) Umfaßt der Kreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag für jedes Amtsgericht zehn Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.
- c) Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu

wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander verteilt.

Das Nähere ist in Abschnitt VII geregelt.

Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen:
bis zum 30. Juni jedes zweiten Jahres.

T.

4. Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen.

Termin: 31. Juli jedes zweiten Jahres.

T.

5. Der Ausschuß tritt in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und fünf Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlüßfassung des Ausschusses herbei.

6. Aus den berichtigten Vorschlagslisten wählt der Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten zwei Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Anzahl von Hauptschöffen für die Schöffengerichte, die Strafkammern und die Schwurgerichte.

Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz auch ein Schöffengericht und das Landgericht ihren Sitz haben, wählt der Ausschuß außerdem die erforderliche Anzahl von Hilfschöffen. Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Gerichts, an dem sie tätig werden sollen, oder in dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben (§§ 42, 77, 84 GVG).

Bei der Wahl der Schöffen ist darauf zu achten, daß niemand zum Schöffen bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer oder bei einem Schwurgericht gewählt wird (§ 77 Abs. 4, § 90 Abs. 1 GVG).

7. Die Namen der zu Hauptschöffen und der zu Hilfschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderten Schöffenenlisten aufgenommen (§ 44 GVG). Sind mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Schöffengerichtsbezirk zusammengezogen, so werden die Schöffenenlisten bei dem nach § 58 GVG bestimmten Amtsgericht gebildet, dem zu diesem Zwecke die Namen sowie die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Abschnitt II Nr. 3) der gewählten Schöffen mitgeteilt werden.

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Abschnitt II Nr. 3) der Hauptschöffen und der Hilfschöffen, die für die Strafkammer und das Schwurgericht gewählt sind, teilt der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mit. Dieser stellt sie zu Schöffenenlisten zusammen.

Termin für die Übersendung der Verzeichnisse:

15. Oktober jedes zweiten Jahres.

T.

8. Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffen und Hilfschöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein.

9. Von der Einholung einer Auskunft nach Nr. 8 kann abgesehen werden, wenn das Gericht sichere Kenntnis davon hat, daß für eine gewählte Person ein Ausschlussgrund nach § 32 Nr. 1 GVG vorliegt.

10. Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, daß die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

11. Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen oder Tagungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt (§ 45 Abs. 2, § 86 GVG). Termin für die Auslosung:

bis 30. November jedes Jahres.

T.

IV. Jugendschöffen

Die vorstehenden Abschnitte I. und III. finden auf die Wahl der Jugendschöffen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

1. Die von dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen, die Verteilung der für gemeinsame Jugendschöffengerichte erforderlichen Zahl von Jugendhauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke sowie die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendhauptschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte sind den Amtsgerichten
 - T. bis zum 15. April jedes zweiten Jahres mitzuteilen.
 2. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendwohlfahrtsausschuß vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen mit; umfaßt ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so bestimmt er die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendwohlfahrtsausschüsse vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsanteile.
 - T. Termin: 15 April jedes zweiten Jahres.
 3. Auf Grund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts stellen die Jugendwohlfahrtsausschüsse die Vorschlagslisten für Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen auf. In die Vorschlagslisten soll die dreifache Zahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).
 4. Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).
 5. Die Vorschlagslisten sind
 - T. bis zum 30. Juni jedes zweiten Jahres aufzustellen.
Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 31. Juli abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 35 Abs. 3 JGG).
 6. Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendwohlfahrtsausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten ein.
 - T. Termin: 15. August jedes zweiten Jahres.
Die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).
 7. Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei der Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß (§ 35 Abs. 4 JGG).
 8. Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).
- V. Zusammenfassung der in den vorstehenden Abschnitten I. bis IV. bestimmten Termine, bis zu welchen die vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen sind
15. April jedes zweiten Jahres
Festsetzung und Verteilung der Zahl der Jugendschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts und entsprechende Mitteilung an
 - a) die Amtsgerichte
 - b) die Jugendwohlfahrtsausschüsse;
 30. Juni jedes zweiten Jahres
 - a) Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen durch die Gemeinden,
 - b) Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen durch die Jugendwohlfahrtsausschüsse,
 - c) Wahl der Vertrauenspersonen;
 31. Juli jedes zweiten Jahres
 - a) Abschlußtermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffen,
 - b) Abschlußtermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
 - c) Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte;
 15. August jedes zweiten Jahres
 - a) Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen durch den Präsidenten des Landgerichts und entsprechende Mitteilung an die Amtsgerichte,
 - b) Einreichung der Vorschlagslisten für Schöffen an das zuständige Amtsgericht,
 - c) Einreichung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen an das zuständige Amtsgericht;
 16. September bis 15. Oktober jedes zweiten Jahres
Zusammentritt des Wahlausschusses und Wahl der Schöffen und Jugendschöffen;
 15. Oktober jedes zweiten Jahres
Übersendung der Verzeichnisse der Schöffen für die Strafkammern und das Schwurgericht an den Präsidenten des Landgerichts;
 30. November jedes Jahres
Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr.
- VI. Verdienstausschall der Schöffen
- Hinsichtlich des Verdienstausschalls für Angestellte und Arbeiter des Landes, die als Schöffen tätig werden, sind
- a) bei Angestellten
Abschnitt II Nr. 28 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers vom 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310),
 - b) bei Arbeitern
Abschnitt II Nr. 26 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers vom 1. 4. 1964 (SMBI. NW. 20310)
- zu beachten.
- VII. Verteilung der Vertrauenspersonen auf die Verwaltungsbezirke
– Regelung gemäß Abschnitt III Nr. 3.c) –
- Die von den Vertretungen der in Betracht kommenden Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt festgelegt:
- Regierungsbezirk Düsseldorf
1. Kreis Düsseldorf-Mettmann:
 - a) für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 1
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Werden 3
 2. Stadt Düsseldorf:
für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 9
 3. Stadt Essen:
für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Werden 7
 4. Kreis Geldern:
für den Amtsgerichtsbezirk Kempen 1
 5. Kreis Grevenbroich:
 - a) für den Amtsgerichtsbezirk Mönchengladbach 1
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Neuss 5
 - c) für den Amtsgerichtsbezirk Rheydt 2
 6. Kreis Kempen-Krefeld:
 - a) für den Amtsgerichtsbezirk Kempen 9
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 2
 7. Stadt Krefeld:
 - a) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 8
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld-Uerdingen 8
 8. Stadt Leverkusen:
für den Amtsgerichtsbezirk Opladen 4

9. Stadt Mönchengladbach:
für den Amtsgerichtsbezirk Mönchengladbach 9
10. Kreis Moers:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld-Uerdingen 2
11. Stadt Neuss:
für den Amtsgerichtsbezirk Neuss 5
12. Stadt Remscheid:
für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep 5
13. Rhein-Wupper-Kreis:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Opladen 6
b) für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep 5
14. Stadt Rheydt:
für den Amtsgerichtsbezirk Rheydt 8

Regierungsbezirk Köln

1. Stadt Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 6
2. Kreis Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 4
3. Stadt Bonn:
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 8
4. Stadt Köln:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 7
5. Kreis Köln:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 2
6. Oberbergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 7
7. Rheinisch-Bergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 1
8. Rhein-Sieg-Kreis:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 3

Regierungsbezirk Arnsberg

1. Kreis Arnsberg:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Menden 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Warstein 6
2. Kreis Brilon:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Brilon 10
b) für den Amtsgerichtsbezirk Niedermarsberg 8
3. Ennepe-Ruhr-Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 1
4. Stadt Hagen:
für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 8
5. Stadt Hamm:
für den Amtsgerichtsbezirk Hamm 7
6. Kreis Iserlohn:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 1
b) für den Amtsgerichtsbezirk Iserlohn 6
c) für den Amtsgerichtsbezirk Menden 8
7. Stadt Iserlohn:
für den Amtsgerichtsbezirk Iserlohn 4
8. Kreis Lippstadt:
für den Amtsgerichtsbezirk Warstein 4
9. Kreis Soest:
für den Amtsgerichtsbezirk Beckum 1
10. Kreis Unna:
für den Amtsgerichtsbezirk Hamm 3

Regierungsbezirk Münster

1. Kreis Beckum:
für den Amtsgerichtsbezirk Beckum 9
2. Stadt Bocholt:
für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt 6

3. Kreis Borken:
für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt 4
4. Stadt Gelsenkirchen:
für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer 9
5. Kreis Lüdinghausen:
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 1
6. Kreis Münster:
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 4
7. Stadt Münster:
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 5
8. Kreis Recklinghausen:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer 1
b) für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen 5
9. Stadt Recklinghausen:
für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen 5
10. Kreis Steinfurt:
für den Amtsgerichtsbezirk Rheine 9
11. Kreis Tecklenburg:
für den Amtsgerichtsbezirk Rheine 1

Regierungsbezirk Detmold

1. Stadt Bielefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 9
2. Kreis Büren:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Niedermarsberg 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn 1
3. Kreis Gütersloh:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 1
4. Kreis Herford:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 6
5. Kreis Höxter:
für den Amtsgerichtsbezirk Brakel 9
6. Kreis Minden-Lübbecke:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 4
7. Kreis Paderborn:
für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn 9
8. Kreis Warburg:
für den Amtsgerichtsbezirk Brakel 1

VIII. Der Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers und d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 10. 1959 (SMBL. NW. 311) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 36.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Immissionsschutz

Schulungsprogramm 1974

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 12. 1973 – III B 1 – 8802.43 (III 39/73)

Die in den letzten Jahren in der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen abgehaltenen Kurse werden im Jahre 1974 fortgesetzt.

Das Schulungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Möglichkeit, in einführenden und fortschreitenden Kursen (Grundkurse, Aufbaukurse) und in Sonderkursen die Probleme des Immissionsschutzes zu studieren.

Das Schulungsprogramm ist sowohl für Bedienstete staatlicher und kommunaler Behörden als auch für die Industrie, Fachinstitute und sonstige Interessenten bestimmt.

Für die Teilnahme an einem Grundkurs werden besondere Kenntnisse auf dem Gebiete des Immissionsschutzes nicht vorausgesetzt. Die Zahl der Teilnehmer jedes Kurses ist mit Rücksicht auf die praktischen Übungen und Exkursionen auf etwa 30 begrenzt. Für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an den Kursen kostenfrei.

Für 1974 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

	Termine 1974	Gebühren DM	Termine 1974	Gebühren DM
Allgemeiner Kurs				
Einführung in die Probleme der Luftreinhaltung	19. 3.	20,-		
Grundkurse				
Reinhaltung der Luft (Emissionsminderung bei kleingewerblichen Anlagen)	1.- 2. 4.	40,-		
Reinhaltung der Luft (Emissionsminderung bei kleingewerblichen Anlagen)	4.- 5. 11.	40,-		
Reinhaltung der Luft	11.-15. 3.	100,-		
Reinhaltung der Luft	11.-15. 11.	100,-		
Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen	20.-22. 3.	60,-		
Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen	16.-18. 9.	60,-		
Sonderkurse				
Gruppe 1: Meßtechnik				
Einführung zum Kurs „Messung von Schadstoffimmissionen“	9.-11. 10.	50,-		
Messung von Schadstoffimmissionen	14.-18. 10.	150,-		
Messung von Schadstoffemissionen	8.- 9. 4.	40,-		
Registrierende Emissionsüberwachung	29.-30. 4.	60,-		
Registrierende Emissionsüberwachung	18.-19. 11.	60,-		
Messung von Geräuschen I	4.- 5. 4.	60,-		
Messung von Geräuschen II	28.-29. 3.	60,-		
Messung von Geräuschen II	6.- 7. 11.	60,-		
Seminar „Geräusche und Erschütterungen“	26. 9.	30,-		
Gruppe 2: Genehmigungsverfahren und Planung				
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung neuerer Vorschriften I (Für am Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden)	6.- 7. 5.	40,-		
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung neuerer Vorschriften II (Für Industrie und Gewerbe)	24. 10.	20,-		
Immissionsschutz als Faktor der Stadt- und Landesplanung	2.- 6. 12.	100,-		
a) Planungskonzeption	2.- 3. 12.	40,-		
b) Planungspraxis	4.- 6. 12.	60,-		
Gruppe 3: Wirkungen von Luftverunreinigungen				
Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Pflanzen	9.-11. 9.	60,-		
Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Materialien	19.-20. 9.	40,-		
Wirkungen von Luftverunreinigungen auf die menschliche Gesundheit	7.- 8. 10.	40,-		
Gruppe 4: Technologie und Minderungsmaßnahmen				
Verfahrenstechnik der Abgasreinigung	21.-23. 10.	60,-		
a) Staubbörmige Emissionen	21. 10.	20,-		
b) Gasförmige Emissionen	22.-23. 10.	40,-		
Reinhaltung der Luft in der fluor-emittierenden Industrie	21.-22. 11.	40,-		
Kolloquien über Emissionsminderungen in speziellen Industriezweigen I	27.-30. 5.	100,-		
a) Reinhaltung der Luft bei SM- und Elektroöfen	27. 5.	25,-		
b) Reinhaltung der Luft bei stationären Feuerungen und der Energieerzeugung	28. 5.	25,-		
c) Reinhaltung der Luft bei Primärhütten der Nichteisenschwermetalle (Kupfer, Zink, Blei)	29. 5.	25,-		
d) Reinhaltung der Luft bei der Herstellung von Ammoniak, Schwefel- und Salpetersäure und anderen Grundchemikalien	30. 5.	25,-		
Kolloquien über Emissionsminderungen in speziellen Industriezweigen II	28.-31. 10.	100,-		
a) Reinhaltung der Luft bei Röst- und Sinteranlagen	28. 10.	25,-		
b) Reinhaltung der Luft in Tierkörperverwertungsanstalten und ähnlichen Betrieben	29. 10.	25,-		
c) Reinhaltung der Luft bei Beschichtungsvorgängen mit organischen Substanzen	30. 10.	25,-		
d) Reinhaltung der Luft bei Verbrennungsmotoren	31. 10.	25,-		
Emissionsminderung in speziellen Industrien (technologische Probleme bei der Metallerzeugung)	1.- 2. 10.	40,-		
Entschwefelung von Roh- und Einsatzstoffen, Rauch- und Abgasentschwefelung	12.-13. 12.	40,-		
Nasse Gaswäsche, ein Beispiel von Interdependenzen zwischen den Medien Luft und Wasser	27. 11.	20,-		
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen in Industrie und Gewerbe	25.-27. 3.	60,-		
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen in Industrie und Gewerbe	23.-25. 9.	60,-		
Gruppe 5: Ermittlung von Quellen und Ausbreitung von Luftverunreinigungen				
Ausbreitungsrechnung	10.-11. 12.	50,-		
Emissionskataster und Emissionsprognose	25.-26. 11.	40,-		

Wie im Jahre 1973, veranstaltet die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz auch 1974 wieder ein Schulungsprogramm „Bodennutzungsschutz“. Im Rahmen dieses Programms sind folgende Kurse vorgesehen:

– MBI, NW, 1974 S. 39.

- MBL. NW. 1974 S. 41.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1974 S. 42.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.